

STATUT

des

ASKÖ Landesverbandes Salzburg

beschlossen vom ASKÖ-Landestag am 20.10.2023

Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Salzburg (ASKÖ Salzburg)
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Salzburg.

§ 2 Zweck

Die Landesorganisation ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) Die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine und der sonstigen nahestehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- d) Die Belange des Salzburger Sports eigenständig zu vertreten.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

Die Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks sind:

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- c) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- d) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- e) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Sporttagen, Sportfesten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen und werbenden Veranstaltungen;
- g) die Förderung und Gründung von Vereinen sowie die Errichtung von Orts- und Bezirksverbänden der ASKÖ;
- h) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- i) Anlage von Dokumentationsstellen;
- j) Errichtung von Herbergen und Campingplätzen;

- k) Dienst- und Serviceleistungen für ihre Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- l) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;
- m) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- n) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- o) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
- f) Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

2. Abschnitt Mitglieder

§ 5 Mitglieder der Landesorganisation

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Landesorganisation können Körperschaften, Verbände und Vereine sein, die sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern und Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit analogem Tätigkeitsfeld gem. Pkt. 2, sofern ihre Rechtsträger keinen Einwand erheben und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
 - b) Natürliche Personen
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium der Landesorganisation. Vor einer geplanten Vereinsaufnahme ist die Bundesorganisation vom Landesverband entsprechend zu konsultieren und kann der Verein aufgenommen, sofern nach entsprechender Konsultation binnen 4 Wochen kein Einwand der Bundesorganisation vorliegt. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung.

- (5) Physische Personen, die sich um die ASKÖ-Salzburg besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Landestag aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied dem Zweck und dem Ansehen der Landesorganisation oder eines Mitglieds in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt hat oder den Beschlüssen der Verbandsorgane beharrlich nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an den nächsten Landestag eingebracht werden, bis zu deren Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft ruht.
- (6) Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Landesverbandes nach Maßgabe dieser Satzung teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
- (7) Die Mitgliedsvereine können und sollen in der Vereinsbezeichnung die Kurzform ASKÖ vorsehen.
- (8) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Landesverbandes zu wahren, die Satzung zu beachten und den vom Präsidium festgesetzten Verbandsbeitrag zu leisten.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung an das Präsidium der Landesorganisation zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
- (10) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
- (11) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des für die Aufnahme zuständigen Organs oder des Präsidiums (dieses jedoch nur dann, wenn das für die Aufnahme zuständige Organ trotz Aufforderung des Präsidiums nicht binnen 14 Tagen dieses Mitglied ausschließt) mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (12) Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (13) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.
- (14) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der Landesorganisation beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

3. Abschnitt Gliederung und Organe

§ 6 Gliederung

- (1) Sofern die Errichtung von Bezirksverbänden zweckmäßig und notwendig ist, bilden die Mitglieder der ASKÖ Salzburg in diesem Bezirk einen Bezirksverband.
- (2) Über die Errichtung von Bezirksverbänden entscheidet der Landestag.
- (3) Die Bezirksverbände gelten unter Zugrundelegung dieser Satzung als Zweigverband des Landesverbands.
- (4) Die Satzungen und die Geschäftsordnung für Bezirksverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksverbands vom Präsidium beschlossen.

§ 7 Organe

Organe der ASKÖ Salzburg sind:

- a) der Landestag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) Landesreferate
- f) Ausschüsse
- g) das Schiedsgericht

§ 8 Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste Organ der Landesorganisation und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt und ist mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung über Beschluss des Präsidiums durch die Landesgeschäftsführung einzuberufen.
- (3) Der Landestag wird gebildet aus
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder bzw. der Bezirksverbände
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) je einem Vertreter des ÖGB, der AK, der Naturfreunde, des ARBÖ und des Pensionistenverbandes Salzburg
 - d) den Landesreferenten
 - e) den Vorsitzenden der Ausschüsse
 - f) den Rechnungsprüfern
 - g) den geladene Gäste
- (4) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder werden wie folgt berechnet:

Vereine bis 200 Mitglieder	1 Delegierter
Vereine 200 bis 500 Mitglieder	2 Delegierte
Vereine über 500 Mitglieder	3 Delegierte
Bezirksverbände	4 Delegierte
- (5) Ein außerordentlicher Landestag ist auf Beschluss des Präsidiums oder binnen vier Wochen nach begründetem schriftlichem Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitgliedsvereine durch die Landesgeschäftsführung drei Wochen vor Abhaltung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- (6) Aufgaben des Landestags:

Dem Landestag steht als oberstem Organ des Verbandes das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm beschlussmäßig:

- a) die Geschäftsordnung des Landestages und des Präsidiums
 - b) die Wahl der erforderlichen Kommissionen für die Abhaltung des Landestages
 - c) die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungsprüfer
 - d) die Festlegung der Beiträge der Mitglieder an die Landesorganisation die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe der Landesorganisation
 - e) die Auswahl eines Abschlussprüfers, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist
 - f) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und Delegierten
 - g) die Änderung dieses Statuts
 - h) die freiwillige Auflösung der Landesorganisation sowie die Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquiditätsbudget und die Bestellung eines Abwicklers
 - i) die Errichtung von Bezirksverbänden
 - j) die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (7) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten (Abs. 1 lit. g), die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß bei der Landesgeschäftsführung eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachte Anträge entscheidet der Landestag.
- (8) Der Landestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten dem Präsidium übertragen.
- (9) Beschlussfähigkeit:
Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktionen eines Präsidiums- und Vorstandsmitglieds ist Volljährigkeit erforderlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. In Ausnahmefällen kann der Landestag/Präsidium/Vorstand auch als Videokonferenz auf Beschluss des Präsidiums durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller einzuladender Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 8 Abs. (3) und (4) genannten Personen sichergestellt ist.
- (10) Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Landestag/Präsidium/Vorstand auch als Videokonferenz auf Beschluss des Präsidiums durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller einzuladender Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 8 Abs. (3) und (4) genannten Personen sichergestellt ist.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und wird gebildet aus
- a) dem/der Präsident:in
 - b) den Vizepräsident:innen
 - c) dem/der Kassier:in
 - d) dem/der Schriftführer:in
- Die Obgenannten haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen durch Beschluss auf Vorschlag des Präsidenten weitere Personen einmalig, mehrmals oder dauerhaft mit beratender Stimme beiziehen bzw. kooptieren.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens 4x jährlich. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sowie im Bedarfsfall im Umlaufbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Funktionsdauer des Präsidiums währt bis zur Wahl beim nachfolgenden Landestag.

- (6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Landestag gegenüber schriftlich zu erklären.
- (7) Bei Ausscheiden des Präsidenten oder dauerhafter Verhinderung zur Ausübung seines Amtes ist vom Präsidium unverzüglich ein a.o. Landestag einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt einer der Vizepräsidenten auf Wahl des Präsidiums die Geschäfte.
- (8) Ist das Präsidium nicht mehr beschlussfähig, da durch Vorkommnisse gem. Abs. 6 keine Mehrheit an gewählten Präsidiumsmitgliedern mehr gegeben ist, ist ein a.o. Landestag einzuberufen und eine Neuwahl aller Organe vorzunehmen.
- (9) Aufgaben des Präsidiums:
Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
- a) Die Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik;
 - b) Die Überwachung der Tätigkeit der übrigen Organe;
 - c) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - d) Die Beschlussfassung über Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
 - e) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
 - f) Die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags (Budgets) und des Rechnungsabschlusses;
 - h) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der weiteren Zugehörigkeit zur ASKÖ-Salzburg, wenn dieses gegen wichtige Interessen der Landesorganisation verstößt, gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen;
 - i) Die Einrichtung von Referaten;
 - j) Die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm der Landestag übertragen hat;
 - k) Die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands über die laufende Tätigkeit und die finanzielle Gebarung sowie jene der Rechnungsprüfer;
 - l) Die Beschlussfassung über Anträge an den Landestag und den Bundestag der ASKÖ Österreich;
 - m) Die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung des Landestags nicht zugeführt werden können;
 - n) Die Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;
 - o) Die Auswahl eines Abschlussprüfers, wenn der Landestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig ist;
 - p) Der Abschluss bzw. die Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem(n) Landesgeschäftsführer(n);
 - q) Die Wahl eines Vizepräsidenten zum Vorstandsmitglied.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Das Präsidium ist berechtigt, von den anderen Organen oder deren Mitgliedern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Auch ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Präsidium, verlangen. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn zwei weitere Präsidiumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.
- (11) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und wird gebildet aus
- a) dem/der Präsident:in
 - b) dem vom Präsidium hierzu gewählten Vizepräsident:innen

- c) dem/der Kassier:in und
 - d) der Landesgeschäftsführung mit beratender Stimme
- (2) Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Präsidium für den Vorstand sinngemäß.
- (3) Aufgaben des Vorstands:
Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
- a) Das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüssen der Verbandsorgane einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen jedweder Art ist immer auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - b) Das Rechnungsjahr festzulegen; es darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - c) Die Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budgets) vorzunehmen, der dem Präsidium zur Diskussion und Genehmigung vorzulegen ist;
 - d) Spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Bilanz sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Rechnungsabschluss) zu erstellen, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - e) Den Landestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - f) Das Präsidium einzuberufen und dort über seine Tätigkeit zu berichten sowie jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
 - g) Von den Rechnungsprüfern oder dem Abschlussprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - h) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren;
 - i) Erforderliche Meldungen an Behörden zu erledigen;
 - j) Dienstverhältnisse mit Ausnahme des/ der Landesgeschäftsführer(s) nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zu begründen oder aufzulösen;
 - k) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - l) Mit den Organen der Bundesorganisation zu kooperieren und sich mit diesen zu koordinieren.
 - m) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- (4) Den Einberufungen des Landestags und des Präsidiums sind neben einer Tagesordnung auch die erforderlichen schriftlichen Unterlagen anzuschließen. Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Landestag und dem Präsidium die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die näheren Regelungen hierfür sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

§ 11 Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Landesorganisation nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet gemeinsam mit einem Mitglied der Geschäftsführung, dem Kassier oder dem Vizepräsidenten des Vorstands. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten insbesondere des Rechnungswesens können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden. Diese haben aber ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip zu wahren.

- (2) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und des Landestags den Vorsitz. Ist der Präsident verhindert, führt der an Lebensjahren älteste Vizepräsident den Vorsitz. Der Präsident ist berechtigt, auch an Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Präsidiumsmitglied dorthin zu entsenden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (4) Die Vizepräsidenten vertreten im Falle der Verhinderung des Präsidenten ihn in der von diesem festgelegten Reihenfolge. Als erster ist dabei jedenfalls der in den Vorstand gewählte Vizepräsident zu benennen.

§ 12 Rechnungsprüfer/Landeskontrolle

- (1) Die Landeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Landeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Landeskontrolle hat
 - a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
 - b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
 - c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
 - d) vom Vorstand Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, kann die Landeskontrolle selbst einen Landestag einberufen;
 - e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-Sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
 - f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
 - g) die Finanzgebarung der Mitgliedsvereine Landesverbände fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Mitglieder der Landeskontrolle wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Landeskontrolle zu übertragen.
- (5) Die Landeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Vorstand und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
- (6) Die Landeskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.

- (7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Landeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Landestag gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf.
- (8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Landeskontrolle. Das Präsidium Vorstand kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Landeskontrolle neben einem/r Abschlussprüfer/in beschließen. Die Auswahl des/der Abschlussprüfers/in obliegt dem Landestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, hat das Präsidium der Vorstand die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand das Präsidium.
- (9) Die Landeskontrolle ist auf Ersuchen des Präsidiums bzw. des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landeskontrolle berichtet dem Vorstand und dem Präsidium der ASKÖ-Landesorganisation über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (10) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung/Landeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (11) Die Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz ersetzt nicht die Tätigkeit der Rechnungsprüfer/der Landeskontrolle.

§ 13 Referate und Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Vertiefung der Arbeit in anerkannten und nicht anerkannten Sportarten, für besondere Fachgebiete sowie für Fitness und Gesundheitsförderung Referate einrichten. Dies ist insbesondere dann geboten, sofern entsprechende Referate auch auf ASKÖ-Bundesebene eingerichtet sind oder werden. Die Geschäftsordnung der Referate genehmigt der Vorstand.
- (2) Das Präsidium kann zur Beratung einzelner Sachgebiete Ausschüsse einrichten und deren innere Organisation regeln. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse genehmigt das Präsidium.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder der Landesorganisation sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Landesorganisation vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Es setzt sich aus drei unbefangenen Personen zusammen, welche nicht Mitglieder des Landesverbandes oder seiner Mitglieder sein müssen, und wird derart gebildet, dass jeder Streitbeteiligte ein Mitglied als Beisitzer namhaft macht, die eine weitere Person aus dem Kreise der Rechnungsprüfer zum Vorsitzenden wählen. Kommen die entsendeten Beisitzer zu keiner einvernehmlichen Wahl des Vorsitzenden, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen einzusetzen und entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 15 Landesgeschäftsstelle und -Führung

- (1) Die Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes, seiner Organe, Referate und Ausschüsse sind von der Landesgeschäftsleitung zu besorgen, der die Landesgeschäftsstelle zugeordnet ist.

- (2) Die Landesgeschäftsführung besteht aus ein oder zwei Personen. In letzterem Fall ist eine klare Verteilung der internen Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen vorzunehmen.

§ 16 Anti-Doping

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§17 Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Landesverband nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Davon sind auch Fotografien bzw sonstige Ton- und Bildaufnahmen des Mitgliedes bzw seiner Mitglieder umfasst.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Verbandes zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verband, wobei sie sich verpflichten, dem Verband alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen bzw erforderlichenfalls auf Ersuchen des Vereins eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§18 Good Governance Codex

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder der Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzen sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.

Der Verband und seine Vertreter verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport bzw. der Verhaltensrichtlinien der Sport Austria-Österreichische Bundes Sport-Organisation (Good Governance Codex).

§19 Sicherung von Bildrechten

Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den Verband oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsbezeichnung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Verbandes betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensbezeichnung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Verbandsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verband bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Landesverbandes und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollten dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme in den Verband erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, erforderlichenfalls auf Ersuchen des Verbandes eine gesonderte Zustimmungserklärung abzugeben. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls selbst oder von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern. Sollten dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme dieses Mitglieds bei ihm an den Landesverband erfolgen.

4. Abschnitt Auflösung

§ 20 Auflösung

Die freiwillige Auflösung der Landesorganisation kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Landestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Idealfall ist dabei das Vermögen an die ASKÖ-Bundesorganisation zu übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.